

Zeitgeschichtlicher Hintergrund zur Malchower Stadtrechtsurkunde

I. Vorab:

Die hier vorgelegte Übersetzung der Stadtrechts-Urkunde von Malchow ist die überarbeitete Fassung eines ursprünglichen Zufalls-Produktes, das im Jahre 2002 im Wesentlichen schnell und ohne Hilfsmittel erstellt worden war. Mein inzwischen verstorbener Kollege und Freund Günther Senst, der mich seinerzeit um die Übersetzung bat, war aus Malchow gebürtig und dort auch wieder (mit Zweit-Wohnsitz) ansässig geworden. Leider hatte ich weder die Namen der interessierten Malchower Geschichtsfreunde festgehalten noch den mehr oder minder offiziellen Zweck, dem die Übersetzung dienen sollte. Immerhin war sie schließlich im Stadtarchiv gelandet, wie ich inzwischen erfuhr. Jedenfalls nahte damals irgendein Termin; so musste ich die Sache sozusagen freihändig erstellen, da man mich im letzten Jahr meiner Dienstzeit doppelt mit Arbeit zugeschüttet hatte und nicht daran zu denken war, auch nur für wenige Stunden auszubrechen. Aus diesem Grunde hatte die Übersetzung einen sehr vorläufigen Charakter und war mit vielen Belegen, möglichen Varianten und Fragezeichen versehen (und enthielt auch mindestens einen Fehler). Dem soll die erbetene neue Fassung nun abhelfen, die hoffentlich wirklich lesbar ausgefallen ist.

Man muss sich allerdings bewusst bleiben, dass z.T. selbst der übersetzte Wortlaut, ganz sicher aber das Verständnis einer derartigen mittelalterlichen Urkunde mit ihren knappen und lapidaren Formulierungen zu Teilen immer eine Frage der Interpretation ist. Wie sich am Text selbst zeigen wird, wurden zudem nicht selten rechtliche Sachverhalte gar nicht explizit ausgesprochen, sondern ergaben sich implizit sowohl aus dem Inhalt der festgelegten Rechtsbestimmungen und ihrem Zusammenhang wie auch aus den rechtlichen Gewohnheiten, die vom Aussteller wie von den Adressaten und Lesern der Urkunde als selbstverständlich vorausgesetzt wurden. Es kommt also darauf an, die Funktion der in der Urkunde fixierten Sanktionen in ihrem Zusammenhang wie im Rahmen des damals Üblichen zu bestimmen. Man muss deshalb auch unausweichlich andere Quellen vergleichend mit heranziehen. Das Urteil darüber, ob die Interpretation stimmig ist, steht natürlich den Lesern und Nutzern zu. Ich bin zwar weder ausgewiesener Mittelalter-Spezialist, noch bin ich näher in die mecklenburgische Geschichte eingearbeitet, doch gehen sämtliche Fehler und Ungereimtheiten ausschließlich zu meinen Lasten, wie sich versteht.

II. Methodisches zur Übersetzung

Auf die Schwierigkeiten bei der Übersetzung mittellateinischer Zeugnisse infolge der häufig knappen und nicht immer eindeutigen Formulierungen war eben bereits hingewiesen. Schwierigkeiten und Unklarheiten einer Übersetzung aus dem Mittellateinischen rühren zudem zu großen Teilen auch daher, dass von den Autoren lateinische Fachausdrücke (wie z.B. schon „civis“ und „civitas“, „Bürger“ und „Gemeinwesen“ oder „Bürgerrecht“) stillschweigend auf ganz andersartige Sachverhalte übertragen wurden, die ihrer eigenen Lebenswirklichkeit entsprachen, so dass dann auch schlichte „Bewohner“ oder selbst „Untertanen“ bzw. nicht nur eine Stadt, sondern z.B. auch ein Burgbezirk mit diesen Termini bezeichnet wurden. Das gilt übrigens auch teilweise für den antiken Sprachgebrauch selbst. Ein gutes Beispiel ist der Begriff „consul“, der anhand seiner Etymologie von den mittelalterlichen Autoren gegenüber dem antiken Begriffsinhalt völlig umgedeutet wird. Darauf wird in den Erläuterungen zur Urkunde selbst hinzuweisen sein. Es muss also immer interpretiert werden; natürlich möglichst schlüssig.

Inzwischen gibt es für den Wortschatz übrigens ein ganz vorzügliches Hilfsmittel, das ich mir vor siebzehn Jahren schon dringend gewünscht hätte heranziehen zu können, ein

zweibändiges Mittellateinisches Lexikon mit einer Fülle von regionalen Varianten und Belegen von J.F. Niermeyer & C. van de Kieft, "Mediae Latinitatis Lexicon Minus". Es spart allerdings die aus der Antike geläufigen Wortbedeutungen aus und gestattet auch nicht, den gesamten mittellateinischen Wortschatz abzubilden. Wohl aber erfasst es die zahllosen Latinisierungen volkssprachlicher Ausdrücke (wie z.B. die Bezeichnungen von Messgrößen), die den Übersetzer sonst vielfach vor kaum lösbare Probleme stellen. Das große Thesaurus-Werk „Lexicon Mediae Latinitatis“, das allenfalls einen sprachsystematischen Ansatz gestatten könnte, wird wohl noch lange brauchen, bis es vollständig erschienen ist. Bis dahin bleibt nur der Weg über die inhaltliche Erschließung anhand der Interpretation im Einzelnen. Als durchaus hilfreich für den ersten Zugriff erwiesen sich übrigens zwei lange eingeführte Schul-Wörterbücher: Heinichen (Teubner) und Pertsch (Langenscheidt); beide beziehen den mittel- und neulateinischen Wortschatz ein, und sie definieren vor allem die Termini (wie z.B. „consules“ und „iurati“) dankenswert deutlich.

III. Kontrast zur Moderne

Generell muss man sich vor Augen halten, dass die vorliegende Stadtrechtsurkunde – wie zahlreiche andere, gleichartige aus der Epoche auch – aus einer Zeit stammt, in der zwar ein Staat bestand - „das Reich“ -, jedoch ein Staat im modernen Sinne noch gar nicht existierte. Der Staat des Mittelalters war vor allem eines: Eine unhinterfragte Herrschaftsorganisation und eine Arena nahezu ungezügelter Machtkämpfe auf mehreren Ebenen, deren Akteure sich zudem religiös völlig legitimiert sahen: Man wusste sich in der gültigen Ordnung der Welt. Es ging dabei um die Verteilung der Macht zwischen Königtum bzw. Kaisertum und Fürsten einerseits sowie um den sich entwickelnden Anspruch des Papsttums auf Oberhoheit über alle weltlichen Machthaber. Allerdings wandelten sich Staats- und Rechtsauffassung ebenso wie die Herrschaftspraxis ständig, ohne dass dies den Handelnden immer klar bewusst wurde.

IV. Politik, Macht und Recht im 13. Jh.

Eine Urkunde des 13. Jh. stammt dem entsprechend aus einer Epoche, in der weitgehend der Einzelne selbst versuchen musste, seine Interessen oder sein Recht durchzusetzen – oder das, was er dafür hielt oder vorgab dafür zu halten (das kritisierte z.B. sein Zeitgenosse Helmold von Bosau schon am Vorgehen Heinrichs des Löwen im 12. Jh.). Das war faktisch nur den Mächtigen möglich. Dabei kannte man vielfach keine Grenzen, wenn man „sein gutes Recht“ oder „die Gerechtigkeit“ zu realisieren unternahm. Eine Zentralgewalt existierte zwar, und das machtpolitische und territoriale Gebilde, das sie lenkte, das (Deutsche) Reich, wird auch heute noch als Staat bezeichnet; nur kann es keineswegs als Staat im modernen Sinne verstanden werden. Das mittelalterliche Reich war, präzise definiert, kein Territorialstaat; dazu wandelte es sich erst allmählich. Diese Art der rechtlichen Bindung war aus dem germanischen Recht überkommen; sie galt durchaus wechselseitig, Herrscher und Vasallen hatten jeweils Rechte und Pflichten gegeneinander. Prekär wurde sie allerdings dann, wenn kein klares Machtgefälle herrschte: Vasallen gerieten dann in die Versuchung, die Stellung des Herrschers in Frage zu stellen. Umgekehrt musste der Vasall darauf vertrauen können, jederzeit vor dem königlichen Gericht gehört zu werden.

V. Glaube, Kirche und Politik im Mittelalter

Der Glaube und die Kirche, die diesen Glauben verkündete - und die ihn ziemlich offensiv vertrat und dafür sorgte, dass er von der weltlichen Macht durchgesetzt wurde –, waren in mehrfacher Hinsicht Schlüsselgrößen für die Mentalität und für das Alltagsleben wie für die Politik der Zeit, und sie waren nahezu unlöslich mit der weltlichen Macht und deren Politik verzahnt. Nicht umsonst hat Johannes Fried für seine Biographie des Frankenkönigs Karl d. Gr. (reg. 768-814), des Begründers der westeuropäischen Universalreichstradition, den Untertitel gewählt „Gewalt und Glaube“. Diese problematische Doppelung blieb das ganze Mittelalter hindurch bestehen.

VI. Gewalt und Glaube: Die Zeit der Kreuzzüge

Diese Einführung lässt sich kaum angemessen ausrichten, ohne dass auf die mentale Dimension der hier nur angedeuteten machtpolitischen Entwicklungen des Früh- und Hochmittelalters kurz eingegangen wird, auf eine gleichermaßen großartige wie – ja: furchtbare - mentale Bewegung des Hochmittelalters, welche die politischen Vorgänge über zwei Jahrhunderte hinweg entscheidend bestimmte: Die Epoche der Kreuzzüge und das, was ihr zugrunde lag. Diese Grundlage war glühender religiöser Fundamentalismus, wie einzuräumen ist. Dieser bestimmte das Denken und Handeln einer Elisabeth von Thüringen, die sich in der Fürsorge für die Armen aufrieb, ebenso wie das eines Bernhard von Clairvaux, der die gewaltsame Expansion des Christentums vorantrieb.

Seit spätestens dem ersten Viertel des 11. Jh. hatte sich eine breite Frömmigkeitsbewegung herausgebildet. Getrieben von dem Bedürfnis nach wirklicher Spiritualität und ehrlicher seelsorgerischer Fürsorge in Zweifeln und Gewissensnöten der Gläubigen, griffen bedeutende geistliche Führer die Reformideen von Cluny (gegr. 910; mönchisch) und Gorze (bischöflich) erneut auf und setzten die zweite kirchliche Reformbewegung in Gang: Die bisher stark verweltlichten Klöster sollten dem Papst, nicht mehr den Bischöfen unterstehen, Mönche und Nonnen wieder strikt auf Gehorsam und ein asketisches Leben verpflichtet werden. Reform-Orden entstanden, die strengsten waren schließlich die Zisterzienser (gegr. 1098) und die eng mit ihnen verbundenen Praemonstratenser, regulierte Kanoniker, d.h. Stiftsgeistliche, die seelsorgerische Aufgaben gegenüber den Laien wahrzunehmen hatten. Erst nach kircheninternen Kämpfen sollten im 12. Jh. die Bettelorden (Minoriten) anerkannt werden. Schon im 11. Jh. verlieh die lebhaft begrüßte Idee des „Gottesfriedens“ - Schutz für Geistliche, Ackerbauern, Reisende und Frauen; Waffenruhe von Mittwochabend bis Montagmorgen sowie an allen Festtagen -, den der Klerus in Frankreich 1040 verkündete, der Bewegung erheblichen Schwung: Wer nicht zu den Mächtigen gehörte, sehnte sich nach solchem Schutz vor der allgegenwärtigen Gewalt von Seiten des streitsüchtigen Adels. Aus dem Bestreben, die Orden zu reformieren, entwickelte sich die Forderung nach einer Reform der gesamten Kirche. Kaiser Heinrich III. setzte drei konkurrierende Päpste ab und beseitigte den Einfluss der römischen Adelsparteien bei der Papstwahl (Synoden von Sutri und Rom 1046). Vor allem sollte auch der Verweltlichung des hohen Klerus ein Ende gesetzt werden: Priesterehen sollten verboten, die sog. „Simonie“, d.h. die Übertragung geistlicher Ämter und Würden gegen Geldzahlung, sollte unterbunden werden. Das stellte natürlich das deutsche Reichskirchensystem der ottonischen Zeit generell in Frage, und bis zu der Forderung, jegliche Laien-Investitur abzuschaffen, d.h. keine weltlichen Mächtigen als Bischöfe zu installieren, dauerte es nicht mehr lange. Der von Heinrich III. 1049 eingesetzte Papst Leo IX. berief prominente Reformer nach Rom, die auch tätig wurden. Das Ergebnis all dieser, z.T. heftig kontroversen, Bemühun-

gen mag heute paradox anmuten und barg neuen, heftigen Zündstoff: Papst Gregor VII., der fanatische, rigorose „Mönch Hildebrand“ (1073-1085), wie ihn seine Gegner erbittert titulierte, zementierte mit seinem „Dictatus Papae“ eine streng zentralistische, monarchistische Herrschaft der künftigen Päpste. Der Papst darf nicht nur unwürdige Bischöfe, sondern auch Könige absetzen; der sakrale Charakter des Königtums wird nicht mehr anerkannt. Es geht um nicht weniger als um die rechte Ordnung der Welt, die de facto also nur noch der Papst herstellen kann. Damit war natürlich der Investiturstreit zwischen Papst und Deutschem König bzw. Kaiser (1077-1122) vorprogrammiert. Papst Innozenz III. (1198-1216) ist nicht mehr nur „Statthalter Petri“, sondern „Statthalter Christi (vicarius Christi)“, von dem alle weltlichen Herrscher ihre Reiche zu Lehen empfangen. Er beseitigt die bischöfliche Gewalt und übt vielmehr Leitung und Aufsicht durch seine „Legaten“ ganz zentralistisch aus. Die beherrschende Stellung der deutschen Kirche ist damit obsolet, doch die gesamte Kirche selbst ist zu einem geradezu absolutistischen Machtgebilde geworden.

Die Vorherrschaft der Päpste im 12. und 13. Jh. erhielt entscheidenden Rückhalt und Auftrieb durch eine Welle der Glaubensbegeisterung. Auf der anderen Seite nämlich, im Gegensatz zu dem zentralistischen päpstlichen Machtanspruch, entwickelten gerade die streng reformerisch gesinnten Führungsfiguren unter den Ordensleuten eine tief verinnerlichte, mystische Frömmigkeit, die weit in die Gesellschaft ausstrahlte. Diese verlieh jener breiten Massenbewegung die entscheidende Schubkraft, die ich aus heutiger Sicht nicht anstehe als „furchtbar“ zu bezeichnen: Der Kreuzzugs-Bewegung.

Alarmiert durch das Vordringen der Seldschuken, der damaligen Herrscher über die Vorfahren der heutigen Türken, im ganzen Vorderen Orient, die den fatimidischen, d.h. arabisch-stämmigen, Kalifen von Ägypten die Herrschaft über Syrien und Jerusalem entrissen und die Byzantiner, d.h. das Oströmische Kaiserreich, in der vernichtenden Schlacht von Manzikert (1071) geschlagen hatten, wollte schon Papst Gregor VII. an der Spitze eines abendländischen Ritterheeres den morgenländischen Christen zu Hilfe ziehen. Er gedachte damit zugleich das Heilige Grab zu befreien und, wie er hoffte, den Grundstein zu legen für eine Union beider christlichen Kirchen, der katholischen und der orthodoxen. Stattdessen markierte dann allerdings das Jahr 1074 den endgültigen Bruch zwischen beiden Konfessionen; eine nahezu unausbleibliche Folge davon, dass beide Seiten jeweils ausschließlich sich selbst im Besitze des wahren Glaubens sahen. Das Unternehmen kam nicht zustande. Doch ein Hilferuf des oströmischen Kaisers Alexios I. Komnenos 1095 bewog Gregors Nachfolger Urban II. dazu, eine Synode, also eine Zusammenkunft aller höheren Geistlichen, nach Clermont einzuberufen. Seine abschließende Predigt dort endete mit dem Aufruf zum „Kreuzzug“. „Jerusalem“ wurde das Losungswort, Erkennungszeichen ein weißes Kreuz, das man sich an die Kleidung oder Rüstung heftete; Ritter und Fürsten stimmten begeistert in den Ruf ein „Deus lo volt!“, „Gott will es“.

Zwei Motive trafen sich in der Bewegung: Die unbewaffneten Pilgerfahrten in das Heilige Land, die schon bisher stattgefunden hatten, stießen auf zunehmenden Widerstand der Seldschuken; den wollte man beseitigen. Und es verbreitete sich die Vorstellung vom gerechtfertigten „Heiligen Krieg“ gegen die Ungläubigen, die man eben nötigenfalls gewaltsam auf den rechten Weg zwingen müsse. Diese richtete sich übrigens nicht allein gegen die Seldschuken; sie widersprach aber klar dem kirchenrechtlichen Verbot der „Gewaltmission“.

Ein erster, ungeordneter Zug unter Führung des Eremiten Peter von Amiens, der gleichfalls mit seinen Predigten die Massen begeistert hatte, wurde von Bulgaren und Seldschuken aufgerieben. Der I. Kreuzzug (1096-1099) fand dann ohne die beiden gebannten Herrscher Heinrich IV. und Philipp I. von Frankreich statt; Franzosen, Deutsche, Lothringer,

Flamen und süditalienische Normannen besiegten den seldschukischen Sultan von Ikonion (dem heutigen Konya) und nahmen 1099 Jerusalem nach wochenlanger Belagerung ein. Sie richteten ein furchtbares Blutbad an, das vor allem die unbeteiligte Bevölkerung traf, ohne Ansehen der Person oder des Glaubens. Danach errichteten die fürstlichen Anführer stark feudalisierte Lehensstaaten mit Unabhängigkeit der Vasallen nach französischem Vorbild; Gottfried von Bouillon (Lothringer) fiel das „Königreich Jerusalem“ zu, er wurde „Beschützer des Heiligen Grabes“. Auseinandersetzungen der christlichen Staaten Europas untereinander sowie wechselseitige ebenso wie innere Konflikte schwächten zwar diese „Lateinischen Staaten“, doch kam ihnen der Gegensatz zwischen Seldschuken und Fatimiden zugute. Ein Netz von starken, neu errichteten Burgen sollte den errungenen Besitz sichern.

Der II. Kreuzzug (1147-49) unter Führung des Staufers Konrad III. und des französischen Königs Ludwig VII. kam zustande unter dem Eindruck der Aufrufe des bei weitem einflussreichsten unter den radikalen Ordensreformern, des charismatischen, mitreißenden Predigers Bernhard von Clairvaux, der seine Zeitgenossen immer wieder geradezu in einen religiösen Taumel versetzte. Der Feldzug geriet zu einem katastrophalen Misserfolg, und zwar vor allem deswegen, weil die beiden Herrscher selbst das gemeinsame Unternehmen durch ihre gegensätzliche Machtpolitik in Europa torpedierten. 1187 nahm der berühmt gewordene Sultan Saladdin (seiner Abstammung nach Kurde) Jerusalem ein. Daraufhin setzte sich der Stauferkaiser Barbarossa selbst an die Spitze des III. Kreuzzuges (1189-1193), getreu seinem Selbstverständnis als Universalherrscher. - Dass die konkurrierenden Herrscher in Europa längst dabei waren, eigenständige Machtgebilde zu errichten, die später einmal zu den verschiedenen europäischen Nationalstaaten werden sollten, dafür hatte man im Reich noch keinen Begriff -. Doch nach einem glänzenden Sieg bei Ikonion (Konya, wie oben) 1190 erkrankte Barbarossa beim Baden im Kalykadnos (Saleph). Sein Sohn Friedrich von Schwaben starb 1191 vor Akkon; Richard „Löwenherz“, König von England, und Philipp II. August von Frankreich eroberten die Stadt, und mit Saladin wurde ein Waffenstillstand geschlossen: Den Christen wurde ein Küstenstreifen zwischen Tyrus und Jaffa eingeräumt, und Pilgerbesuche in Jerusalem waren fortan erlaubt. Das reichte den Christen aber nicht, das Heilige Land sollte nach wie vor erobert werden. Doch der wohl vorbereitete Zug Kaiser Heinrichs VI., 1197, endete durch dessen plötzlichen Tod lediglich mit der Gewinnung eines Küstenstrichs bei Antiocheia. Der IV. Kreuzzug (1202-1204) mündete in eine Katastrophe für die Byzantiner: Die enttäuschten Kreuzfahrer, vor allem aus dem französischen Adel, die vom Hof von Byzanz und den Venezianern für ihre Machtinteressen eingespannt worden waren, fielen über Konstantinopel her und plünderten die reiche Stadt gnadenlos aus. Daraufhin errichteten sie dort das „Lateinische Kaisertum“ - das aber 1261 durch den byzantinischen Kaiser Michael Palaiologos wieder beseitigt worden ist -. Mit der Errichtung dieser Herrschaft löste sich das Kreuzfahrerheer auf.

Auch Europa selbst blieb von dem religiösen Furor nicht verschont. Die Kriege gegen die „Katharer“ („Ketzer“), die Waldenser und Albigenser im Süden Frankreichs (1209-1229), angestoßen von der päpstlichen Inquisition, arteten in regelrechte, unbarmherzige Ausrottungs-Feldzüge aus, die ganze Landstriche entvölkerten (Weiteres zu Europa s.u.).

Von den drei weiteren Kreuzzügen (bis 1270) ist hier nur noch der V. (1228/1229) von konkretem Interesse, denn er wurde von dem gerade gebannten Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen, der in der Malchower Urkunde genannt wird, zu einem vorteilhaften Verhandlungsfrieden geführt: Die Christen erhielten durch einen Vertrag mit dem Sultan von Ägypten Jerusalem, Bethlehem, Nazareth. Jedoch 1244 wurde Jerusalem von den Moslems zurückgewonnen – diesmal für immer. 1291 eroberten die Mameluken, eine ordens-

gleiche moslemische Krieger-Elite, das eigentlich uneinnehmbare¹ Akkon als letztes christliches Bollwerk durch eine Kriegslist, und Tyrus, Beirut und Sidon mussten geräumt werden. Zypern blieb unter christlicher Herrschaft bis 1489, Rhodos bis 1523.

Eine bittere Randbemerkung darf man nicht unterlassen, sie ist aufschlussreich: 1212 hatten sich Kinder aus ganz Europa massenhaft spontan auf den Weg gemacht und sich ohne Führung und Schutz zu einem eigenen Kinder-Kreuzzug zusammengefunden. Sie wurden von betrügerischen Reedern von Marseille aus nach Alexandria verschifft und dort als Sklaven verkauft. Niemand griff ein!

Wiewohl sie am Ende gescheitert ist, so hatte die Kreuzzugsbewegung doch erhebliche Auswirkungen: Die Städte Oberitaliens und Südfrankreichs erlebten einen Aufschwung durch den Orienthandel, die Geldwirtschaft florierte, ein reiches Bürgertum entstand, der Lebensstandard hob sich. Im Kontrast zu den überlegenen Kulturen der Byzantiner und Araber bildete sich ein Bewusstsein der eigenen Identität heraus; insbesondere in dem machtpolitisch zersplitterten Frankreich entstand ein Gefühl dafür und für die Zusammengehörigkeit untereinander; auch das kulturelle Niveau stieg.

Direkt während der Kreuzzüge und im Heiligen Lande entstanden auch ganz neuartige spirituelle und Machtstrukturen: Die Ritterorden wurden gegründet, die während der folgenden ca. 200 Jahre eine durchaus bedeutende politische Rolle in Europa spielen sollten. Insbesondere der Deutsche Orden, zu karitativen Zwecken 1190 vor Akkon gegründet und 1198 institutionalisiert, der mit dem Verlust sicherer Stellungen im Heiligen Land nach Europa übersiedelt (1201), sich schließlich, nach Stationen in Siebenbürgen (bis 1225) und Venedig (1291) in Preußen niederlässt (1309), wird durch die erfolgreiche Missionierung des Landes – mit Bibel und Schwert – zu einem Machtfaktor ganz eigener Art im Spiel der politischen Kräfte der Zeit: Er gründet einen eigenen, rational strukturierten, straff geführten und wirtschaftlich ganz außerordentlich erfolgreichen Staat; eigentlich ist er dieser Staat. Der konnte sich bis zu seiner Niederlage von Tannenberg 1410 gegen das erstarkende Polen-Litauen durchsetzen; zwar musste der Hochmeister dann 1466 im zweiten Thorner Frieden Westpreußen räumen und dem polnischen König den Lehenseid leisten, doch blieb der Staat bis 1529 in der alten Form bestehen. Die Ehelosigkeit der Ordensritter verhinderte Zersplitterung und Verfall.

VII. Umlenkung, Kompromiss: Der „Heidenkreuzzug“

Die Gläubigen erlebten es zu einem guten Teil am eigenen Leibe: Ihre fromme Begeisterung und ihr Opfermut wurde für die Machtpolitik der Herrschenden instrumentalisiert, und die divergierenden nationalen Interessen ließen sich mit der universalen Kaiseridee nicht vereinbaren. Viele sahen nun, schon nach der Katastrophe des II. Kreuzzuges, in Bernhard von Clairvaux einen betrügerischen, falschen Propheten, und gerade die absolutistische Machtfülle des Papsttums entfremdete die Gläubigen der kirchlichen Zentralgewalt, weltliche und kirchenfeindliche Strömungen erstarkten.

Doch Bernhard gab nicht auf. Der Impuls seines überaus erfolgreichen, streng reglementierten und zentralisierten Zisterzienser-Ordens, dem er seit 1112 vorstand, bewog 1145 einen der wichtigsten und engsten Ratgeber des mächtigen Sachsenherzogs Heinrich des Löwen, Liudolf von Dahlum, dem Kloster Riddagshausen (bei Braunschweig) Güter zu schenken und dem Herzog zuzureden, bis dieser im folgenden Jahre die Stiftung aufstockte; Liudolf selbst trat als „Converse“ (Laienbruder) in den Orden ein. Dabei war der Mann ein unfreier „Ministerialer“ (Dienstmann), der hier agierte, wie es bisher nur die Adligen

¹) Genaugenommen war das uneinnehmbare Bollwerk der „Crac des Chevaliers“, aber Akkon die letzte regionale Basis.

taten. Bernhard muss danach die Chance gewittert haben, auch die allzu zögerlichen sächsischen Adeligen zu wahrhaft fanatischem Einsatz für den Glauben zu motivieren: Er zog zum Hoftag Konrads III. 1147 nach Frankfurt, während die Vorbereitungen zum II. Kreuzzug (oben) schon weit gediehen waren, und predigte dort. Da muss ihm allerdings schnell klar geworden sein, dass die sächsischen Adeligen allesamt vielmehr eine Gelegenheit suchten, sich aus der moralischen Verpflichtung zu dem gefährlichen und oft genug ruinösen Zug in das Heilige Land davonzustellen, ohne sich eine allzu peinliche Blöße zu geben. Zugleich ging ihm wohl dort erst auf, dass da „inmitten der Christenheit“, nordöstlich der Sachsen, noch gänzlich verstockte Anhänger eines „heidnischen Kultes“ saßen, die sich früher ja schon einer Bekehrung militant widersetzt hatten (Aufstand von 983 und auch noch im 11. Jh.). Jedenfalls rief Bernhard selbst zum „Heidenkreuzzug“ gegen die Wenden und deren Nachbarn auf, und sein einstiger Zögling, Papst Eugen III., genehmigte das Vorhaben, obwohl es natürlich wiederum klar gegen das Verbot der „Gewaltmission“ verstieß. Die Vorbereitungen liefen allerdings nur schleppend an, so dass die Slawen sich auf den Kampf einstellen konnten. Heinrich dem Löwen kam der „Wendenkreuzzug“ durchaus gelegen. Nachdem dieser nämlich Wagrien (Ostholstein) an den Grafen Adolf II. von Holstein, Polabien als Grafschaft Ratzeburg an Heinrich von Badewide zu Lehen vergeben hatte, war 1142 der Obodritenfürst Niklot (gest. 1160) als einziger (relativ) selbständiger slawischer Herrscher verblieben, wiewohl Heinrich der Löwe auch ihn in ein Lehenverhältnis gezwungen hatte. Es sollte Niklot jedoch gelingen, Heinrich zwei Jahrzehnte lang die Stirn zu bieten, bis er in blutigem Kampfe fiel. Doch der Wendenkreuzzug von 1147, der die Entscheidung hatte bringen sollen, scheiterte kläglich. Niklots Söhne kämpften an seiner Seite und auch noch über den Tod des Vaters hinaus weiter. Heinrich der Löwe ließ sich schließlich dazu hinreißen, Wertislaw 1164 in Malchow aus Wut und Rache öffentlich hängen zu lassen. Der überlebende Pribislaw geriet zwar am Ende in eine völlig verzweifelte Situation; doch Heinrich selbst erlöste ihn daraus: Da er es sich durch seine rücksichtslose, überzogene Machtpolitik mit sämtlichen Fürsten des Reiches verdorben hatte, musste er sich freie Hand schaffen, um sich mit seinen mächtigen Gegnern im Westen auseinandersetzen zu können. Deshalb belehnte er 1167 Pribislaw mit einem Großteil der obotritischen Territorien seines Vaters. Kern war die Burgherrschaft um die Mecklenburg, während Schwerin fehlte, da es der Herzog an einen sächsischen Gefolgsmann vergeben hatte. Mit Heinrichs Sturz 1180 endete aber auch sein Einfluss auf die Geschichte des späteren Mecklenburg; Pribislaw und seine Nachkommen bestimmten das weitere Geschick der verschiedenen künftigen mecklenburgischen Territorien, wiewohl durchaus nicht ohne weitere Konflikte – untereinander. Das ostelbische Herrschaftsgebiet dieser slawischen Dynastie hatte allerdings nach dem Ende des 10. Jh. wirtschaftlich und gesellschaftlich den Anschluss verloren gegenüber dem Westen des Reiches; auf welche Weise seine Herrscher darangingen, den Rückstand wettzumachen, dazu wird hoffentlich die unmittelbare Einleitung zu der Malchower Gründungsurkunde hinreichenden Aufschluss liefern.

VIII. Deutsche Ostkolonisation

Die Stadtrechtsurkunde von Malchow gehört in den Zusammenhang einer Generationen übergreifenden machtpolitischen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Bewegung der Epoche des Hochmittelalters: In den der deutschen Ost-Kolonisation oder Ostsiedlung, die sich vom 10.-13. Jh. abspielte, gleichzeitig mit den machtpolitischen und religiösen Auseinandersetzungen der Zeit. Der Anstoß dazu ging zunächst vom König aus; doch scheiterte die vorderhand erfolgreiche Fortsetzung der großen Eroberungs- und Missionierungsinitiative (über die „Nordmark“ hinaus) unter Otto I. an einem allge-

meinen, religiös motivierten Slawen-Aufstand 983. Die weit ausgreifenden Verträge seines idealistischen Enkels Otto III. um das Jahr 1000 herum, womit als Zentren einer künftigen Christianisierung Polens und Ungarns die Erzbistümer Posen, Gnesen und Gran begründet wurden, beruhten zunächst nur auf Vereinbarungen zwischen den Herrschern, nicht auf einer wirklichen Durchdringung der umgebenden und dazwischenliegenden dünn besiedelten Räume. (Otto III. war Schüler des berühmten, später heiliggesprochenen Bischofs Bernward von Hildesheim; dieser entwickelte spekulative Endzeit-Erwartungen für das Epochen-Jahr 1000: Christus sollte bei seiner Wiederkehr die Welt zum Glauben hin geordnet vorfinden). Mit dem frühen Tode Ottos im Jahre 1002 ging diesem Vorstoß jeglicher machtpolitische Rückhalt verloren. Unter den nachfolgenden Dynastien (seit 1024), u.a. denjenigen der Salier und der Staufer, ging die Initiative auf die großen, mächtigen Fürsten über, die den Königen (manifest: Konrad II. und Lothar III.) damit, dass sie den sog. „Leihezwang“ durchsetzten, ihre Machtbasis ohnehin geschmälert und sich selbst die entscheidenden Rechte gesichert hatten. Führend wurden hier Heinrich der Löwe, dessen umfangreiche Eroberungen in den slawischen Gebieten allerdings mit seinem Sturz 1180 auf seine Vasallen übergangen - es entstand so zunächst ein bunter Flickenteppich unterschiedlichster, kleinräumiger Herrschaftsgebiete -, sowie Hermann Billung und dessen Nachkommen (einschließlich der Askanier) in der entstehenden Mark Brandenburg und dem späteren anhaltinischen Herrschaftsgebiet. Auf die weiteren Einzelheiten muss hier nicht näher eingegangen werden; nur daran ist zu erinnern, dass die Herrscher in dem Gebiet des späteren Mecklenburg es außer mit den machtpolitischen Ambitionen ihrer westlichen Nachbarn auch noch mit denjenigen der übrigen zu tun hatten: Dänen, Polen, Pommernfürsten. Die Bezeichnung „Ostsiedlung“ deckt übrigens den Vorgang nicht völlig ab: Es kam sowohl Binnen-Kolonisation, auch im Westen, wie die Erweiterung oder der gänzliche Neugewinn von Herrschaftsgebieten vor.

Zum einen war das typische Vorgehen, um die eigene Macht und das Herrschaftsgebiet eines Fürsten oder zumindest eines Grafen auszuweiten, die Anlage von „Gründungsstädten“, planmäßig angelegten Siedlungen städtischen Rechts. Es konnte sich dabei auch um schon bestehende Siedlungen handeln, deren Rechtsstellung fundamental geändert wurde. Dafür traten der Territorialherr und die Bürgerschaft einander als Rechtsparteien gegenüber; die rechtliche Stellung der Bürgerschaft - und übrigens auch ihre innere Organisation - konnte dabei unterschiedlich ausfallen. Zum anderen nutzten die größeren Territorialherren im Osten des Reiches wie auch z.B. slawische Fürsten jenseits der Reichsgrenze genau diese Praxis, um ihre zumeist dünn besiedelten, wenig erschlossenen Herrschaftsgebiete durch die Ansiedlung von Kolonisten aufzuwerten. Diese wurden aus den dicht bevölkerten westlichen Gebieten des Reiches – mit besonderer Vorliebe aus Flandern und den Niederlanden – angeworben, wo man den Wendepflug, die Stallviehhaltung und Wassermühlen nutzte, die Gehöfte baulich klar funktional gegliedert, die Dörfer in Hufen organisiert waren und man Kenntnisse in der Dreifelder- und Wasserwirtschaft sowie in der gewerblichen Arbeitsteilung besaß und wo sich ein beträchtlicher Bevölkerungs-Überschuss von Verarmten entwickelt hatte. Häufig geschah dies durch sog. „Lokatoren“, eigens bestellte Agenten, z.T. weitgehend eigenständige Unternehmer, die Anwerbung und Ansiedlung zu organisieren hatten und die gewöhnlich dafür das erbliche Schulzenrecht erhielten. Die Neusiedler brachten in der Landwirtschaft und Landeskultur wie im Gewerbe und im Handel ihre weiter fortgeschrittenen Wirtschaftsweisen und Organisationsformen mit. Anreiz und Hilfe für die Ansiedlung boten die Zusicherung städtischen Rechts, das die Stadt aus der Territorialherrschaft des Stadtherrn heraushob und dessen Zugriffsrechte gegenüber dem Gemeinwesen wie gegenüber dem Einzelnen einschränkte, sowie häufig die, oft unentgeltliche, Zuteilung von Hofstellen, Abgabefreiheit auf Zeit und besondere Nutzungsrechte. Hoffte der

Gründer darauf, dass sich die neue Siedlung zu einer Handelsstadt entwickeln werde, verlieh er Stapelrechte, gestaltete die Zölle günstig und versprach auch nicht selten, die umliegenden Verkehrswege zu sichern. Den Anreiz für den Territorialherren, derartige Siedlungen anzulegen, bildete manchmal ursprünglich ein königlicher Besiedlungsauftrag, der eine Erweiterung des Herrschaftsgebietes gestattete, wie in der Mark Brandenburg, sowie durchgehend die Aussicht auf steigende Erträge und Steigerung der eigenen Macht. Das Ergebnis waren einerseits eine Erweiterung des Reichsgebietes, andererseits Siedlungs-Inseln (wie etwa in Siebenbürgen) oder durchgehend ethnisch gemischte Gebiete innerhalb wie außerhalb des Reiches (wie z.B. in Schlesien und in Böhmen und Mähren, im heutigen Tschechien, wo sich der deutsche Anteil in den Städten konzentrierte, oder im Baltikum, wo zudem die Grundherren schließlich fast stets Deutsche waren). - Eine bemerkenswerte Sonderstellung nahm dabei der Ordensstaat Preußen ein; die Bevölkerung war auch dort gemischt, allerdings ursprünglich nach korporativer Zugehörigkeit, Ständen, Religion und ethnischer Herkunft rechtlich und sozial rigoros separiert -. In diesen Vorgängen bestand weitgehend die „deutsche Ostsiedlung“ oder „Ostkolonisation. Man kann den Terminus heute ziemlich neutral zur Beschreibung verwenden, ohne damit territoriale Ansprüche oder den Anspruch auf eine wie immer geartete „Höherwertigkeit“ und gar entsprechende Dominanz des deutschen Anteils zu reklamieren (wie die deutsche Historiographie das in der ersten Hälfte des 20. Jh. fast selbstverständlich und nahezu ausnahmslos tat).

Die Ostsiedlung war jedoch, wie oben schon angedeutet, Teil größerer, umgreifender Vorgänge, die Herrschaft, Gesellschaft und Wirtschaft nachhaltig veränderten. In der Region zwischen Rhein und Elbe intensivierten sich Besiedelung und Wirtschaft erheblich, u.a. wurden die Rodungen stark ausgeweitet; die Gebiete östlich davon nahmen einen großen Teil des entstandenen Bevölkerungs-Überschusses auf und übernahmen von vornherein die sozialen und wirtschaftlichen Neuerungen. Die umfangreiche Abwanderung in die Städte sorgte dafür, dass auch die landwirtschaftliche Produktion sich zunehmend auf einen Markt und den Austausch mittels Geld ausrichtete und das Gewerbe in den Städten sich professionalisierte. Als Folge stiegen zunächst die Lebensmittelpreise und damit die agrarischen Erlöse; auf Dauer jedoch fielen sie im Verhältnis zu den Preisen gewerblicher Erzeugnisse. Insgesamt stieg die Bevölkerungszahl erheblich, aber die Versorgung besserte sich überproportional: Die landwirtschaftliche Produktion steigerte sich auf das Drei- bis Fünffache, und die Feudalherren sahen sich gezwungen, sich ebenfalls auf die wirtschaftlichen Veränderungen einzustellen, Herrschafts- und Wirtschaftsstrukturen grundlegend zu ändern (Aufgabe des alten Villikationssystems) und Bauern wie Städtern bisher ungekannte Freiheiten einzuräumen. - Dass das später in den deutschen Ostgebieten in einen gegenläufigen Prozess umschlug, kann hier nicht mehr Gegenstand einer ausführlichen Darstellung sein -. Die Entwicklung kam zu einem gewissen Abschluss bis zur Mitte des 14. Jh.; damals scheiterten etliche Versuche zu Stadtgründungen, die bisher ein so probates Mittel zur Steigerung der wirtschaftlichen Potenz und der eigenen Macht gewesen waren. Eine kontinentale Katastrophe veränderte zu der Zeit alles und setzte der Entwicklung zunächst einmal ein Ende: Der große Seuchenzug der Pest 1347/49 und noch mehrfach bis 1385 reduzierte die Bevölkerungszahl um durchschnittlich etwa ein Drittel und veränderte Wirtschaftsweise und Preisrelationen abermals (auch dies außerhalb des Rahmens der Darstellung).

Mit dieser Skizze der Entwicklung hin zu den strukturellen Vorbedingungen ist der engere Rahmen hinreichend abgesteckt, und der inhaltlichen Erörterung der Urkunde selbst sollte nichts mehr im Wege stehen. Die formalen Vorgaben für die Gliederung einer mittelalterlichen Urkunde lassen sich jeweils vorab recht kurz abhandeln, sie haben inhaltlich nur begrenzte Relevanz.

IX. Die Ordnung der Welt: Die Rechtsvorstellungen

Bevor die Urkunde und ihre unmittelbare Vorgeschichte behandelt wird, scheint es angezeigt, noch kurz auf ein Charakteristikum der Epoche einzugehen: auf die Rechtsvorstellungen der damaligen Zeit, und zwar auf das für uns doch sehr befremdliche Strafrecht.

Diese Rechtsvorstellungen lassen sich im Grunde mit einem knappen Hinweis auf das Werk Dantes ganz gut kennzeichnen. Den trennen zwar zwei Generationen von der Malchower Urkunde, jedoch kein grundlegender Umbruch der Rechtsauffassung. Da fällt es denn bei der Lektüre der „Divina Commedia“ jedem modernen Leser mit Sicherheit auf, wieweit ins Einzelne gehend einem jeden Vergehen seine angemessene, ausführlich geschilderte Strafe zugeordnet wird, und vor allem, welche exquisit sadistischen Folterqualen den Sündern auferlegt werden. Erst wenn man mit der Lektüre vorangeschritten ist, wird klarer, wozu diese undenkbaren Qualen dienen sollen: Zur Läuterung der sündigen Seele durch die jeweils spezifisch angemessene Buße, die nach einer Ewigkeit von Pein dann doch der göttlichen Gnade gewürdigt werden soll. Noch etwas anderes sticht ins Auge: Dante folgt fraglos der Welt- und Morallehre der Kirche, wiewohl ihn das immer wieder einmal in intellektuelle Widersprüche führen muss. Besonders deutlich wird das an den Aussagen über die "Ungetauften": Sie können der göttlichen Seligkeit auf ewig nicht teilhaftig werden. Wie passt das dazu, dass sie schließlich für die Epoche, in die sie hineingeboren wurden, nichts können, wie Dantes verehrter Führer Vergil? Ganz besonders die Frage nach den ungetauft gestorbenen Kindern trieb die Zeitgenossen damals um; die Kirche hatte eine spezielle, aber ziemlich lahme gedankliche Hilfskonstruktion entwickelt: Sie sollten in einem besonderen Zwischenbereich des Jenseits verbleiben – ohne Qualen, aber auch nicht erlöst, sozusagen in einem spirituellen Kühlfach, dem „Limbus“. Dante folgt der Lehre auch hierin; dabei kritisiert er die Missstände in der Kirche und ganz besonders bei ihren prominentesten Vertretern, Päpsten und Prälaten, ohne Hemmung und ganz vernichtend, seien es persönliche Verworfenheit oder politische Intrigen, und zeigt sie im Elend ihrer Höllenstrafen.

Noch etwas Weiteres zeigt der Text der „Commedia“, und zwar durchgehend: Die ungehemmte Impulsivität, mit der man damals handelte, und die hemmungslose persönliche Verfallenheit an die eigenen Laster. Dante nimmt sich da selbst nicht aus; es braucht zweimal vierundzwanzig Gesänge, bis er die eigenen Fehler nicht nur eingesehen, sondern auch überwunden hat.

Nun stammt Dante aus einem Kulturraum, wo man mental mit Sicherheit weiter fortgeschritten war als im Gebiet des Reiches, erst recht in demjenigen der Obodritenherrschaft²; doch die Grundstrukturen sind erkennbar gleich, was das Verhältnis von Handeln und Reflektieren angeht: Man war eindeutig viel ungehemmt impulsiver, als wir uns das heute gestatten, und viel weniger gehemmt, diese Impulse auch auszuleben.

Das taten insbesondere die Mächtigen der damaligen Zeit nahezu völlig unbedenklich, und meist wussten sie sich durch einen göttlichen Herrschaftsauftrag legitimiert - man braucht sich nur das Evangelium Heinrichs des Löwen ins Gedächtnis zu rufen. Es war damals gang und gäbe, dass, wer die Macht hatte und die Mittel dazu aufbringen konnte, seine Ambitionen auf eine mehr als handgreifliche, oft maßlose Weise zu erzwingen suchte. Grenzen von Rechtsansprüchen, gar solche im Hinblick auf das Gemeinwohl, waren zu meist nicht fixiert. Ja, der alte Adel sowie der neu entstandene Stand der Ritterschaft, der niedere Adel, beanspruchten für sich das Fehderecht - ohne zeitliche oder rechtsförm-

²) Doch vgl. z.B. Helmolds Kritik an Heinrich dem Löwen, Eike von Repgows Verwunderung über das Institut der Knechtschaft oder Wolfram von Eschenbachs Darstellung von Ritterlichkeit bei den Moslems!

liche Begrenzung -, d.h. das Recht, Gleichgestellten gegenüber seine Ansprüche mit Waffengewalt zu verfechten. Wer von diesen Herren abhängig war, geriet meist zwischen die Mahlsteine (man schädigte den Gegner am nachhaltigsten, wenn man ihm die Bauern erschlug oder allenfalls ausplünderte oder entführte); und auch Freie, die keine Waffen trugen, wie z.B. Kaufleute, waren häufig genug Opfer. Den wiederholten Versuchen der deutschen Könige, einen allgemeinen „Landfrieden“ durchzusetzen, war ein dauerhafter Erfolg zumindest bis zum Ende des 15. Jh. nie beschieden. So führt z.B. Kroeschell³ als Beispiel etwa aus der Zeit der Malchower Urkunde eine mit massiver Gewaltandrohung verbundene Anweisung des Landgrafen Ludwig von Thüringen an, der den Anführer einer offenbar ohne sein Einverständnis begonnenen Rodung auffordert, sein Territorium unverzüglich zu räumen. Oder – ein weiteres Beispiel aus einer etwas späteren Zeit –: Die altingesessenen Textilhandwerker von Hildesheim fielen mit ungehemmter Gewalt über die zugezogenen Flamen her, die das Mauritius-Kloster in einer neu errichteten Vorstadt angesiedelt hatte, da sie – sachlich durchaus zu Recht – fürchteten, diese würden ihnen selbst mit ihren Tuchen unliebsame Konkurrenz machen⁴. Es hat sogar kriegerische Auseinandersetzungen – wohlgemerkt: innerhalb des Reiches - gegeben, in denen es augenscheinlich im Wesentlichen nur um die Behauptung der eigenen Identität gegenüber den Nachbarn ging, die „Schwabenkriege“ am Ende des 15. Jh.

Soviel zum religiösen und politischen Klima der Zeit, in der die Malchower Urkunde abgefasst wurde; die spezifischen Vorbedingungen im engeren Sinne werden in der unten folgenden Einleitung darzustellen sein.

³) Deutsche Rechtsgeschichte I

⁴) Vgl. den Katalog der Niedersächsischen Landesausstellung 1981, edd. Meckseper u.a.